

Corona-Sonderzahlung für tariflich Beschäftigte, Auszubildende und Praktikanten

Die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes der Länder haben sich am 29.11.2021 in den Verhandlungen auf die Zahlung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung verständigt.

Danach erhalten alle tariflich Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten, die am **29.11.2021** in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis gestanden haben und in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum 29.11.2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für tariflich Beschäftigte 1.300 € bzw. für tariflich Auszubildende und Praktikanten 650 €. In Teilzeit Beschäftigte, Auszubildende und Praktikanten erhalten die Corona-Sonderzahlung entsprechend ihrem Teilzeitumfang.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich mit den Februar-Bezügen; in Ausnahmefällen ist eine Auszahlung auch im Monat März 2022 möglich.

Bei der Corona-Sonderzahlung handelt es sich um eine Sonderzahlung des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 11a EStG. Danach sind Beihilfen und Unterstützungen, die in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährt werden und die seitens des Arbeitgebers in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 auf Grund der Corona-Krise an seine Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn geleistet werden, bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei. Vom Bundesfinanzministerium wurde folgender Katalog zu Steuerfragen im Zusammenhang mit Corona bereitgestellt: [FAQ „Corona“ \(Steuern\) \(bundesfinanzministerium.de\)](#).

Soweit der Steuerfreibetrag von insgesamt 1.500 € für die Zeit vom 01. März 2020 bis 31. März 2022 überschritten wird, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig und beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Dies kommt insbesondere zum Tragen, wenn bereits eine Corona-Zulage, Corona-Prämie oder eine coronabedingte Leistungsprämie bezahlt wurde.